

## **Satzung der Gemeinde Hohenroth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Hohenroth folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn 164, 548 und 549 der Gemarkung Hohenroth.

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Hohenroth ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 09.11.2010  
Gemeinde Hohenroth

gez.  
Georg Straub  
1. Bürgermeister

Am 18.11.2010 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Hohenroth ausliegt.

Bad Neustadt a.d.Saale, 19.11.2010  
Gemeinde Hohenroth

gez.  
Georg Straub  
1. Bürgermeister